**Anlage 1**

***Adresse***

*XXX, den XX.XX.2023*

**Überleitung in das neue Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte/r Frau/Herr …,

zum 1. Januar 2023 ist zusammen mit dem Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH) das neue Entgeltgruppenverzeichnis mit den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Anlage 1 zum TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH) in Kraft getreten.

Da Sie dem Personenkreis der Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten zuzurechnen sind, wurde Ihr Arbeitsverhältnis gemäß den Regelungen des Tarifvertrages zur Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten in das Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TVÜ-EGV SH) zum 1. Januar 2023 in das Entgeltgruppenverzeichnis übergeleitet.

1. Die Überleitung erfolgt stufengleich (unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit) sowie unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Zuordnung der Beschäftigten zu den Entgeltgruppen des TVöD nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA ergibt. Eine generelle Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis nicht statt.

Für die Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis war damit Ihre Eingruppierung und Stufenzuordnung zum 31. Dezember 2022 maßgeblich. Sie waren am 31. Dezember 2022 der *Entgeltgruppe XX der Stufe Y* zugeordnet. Da Sie in dieser Entgeltgruppe und Stufe am 31. Dezember 2022 eine Stufenlaufzeit von *ZZ Jahren und ZZ Monaten* zurückgelegt haben, steigen Sie voraussichtlich zum *XX.XX.XXXX* in die *Stufe Y* ihrer Entgeltgruppe auf *(Hinweis: Angabe zum voraussichtlichen Stufenaufstieg nur dann, wenn sich die/der Beschäftigte noch nicht in einer Endstufe befindet).*

Die Eingruppierung und Stufenzuordnung bestehen grundsätzlich unverändert fort, solange Sie die Ihnen übertragenen Tätigkeiten unverändert ausüben.

2. Ergibt sich aus § 12 TVöD i. V. m. dem TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH für die Ihnen übertragene Tätigkeit eine höhere Eingruppierung, sind Sie nur dann in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn Sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und bei *XXXX* einzureichen. Die einjährige Ausschlussfrist beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023.

*Hinweis auf Verschiebung des Beginns der Antragsfrist bei ruhendem Arbeitsverhältnis:*

*Da Ihr Arbeitsverhältnis (voraussichtlich) bis zum XX.XX.XXXX aufgrund von Elternzeit / Sonderurlaub etc. ruht, beginnt die einjährige Ausschlussfrist in Ihrem Fall mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit am XX.XX.XXXX zu laufen. Sie endet mithin (voraussichtlich) am XX.XX.XXXX.*

In der höheren Entgeltgruppe sind die Beschäftigten grundsätzlich der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben (stufengleiche Höhergruppierung); die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt jedoch mit dem Tag der Höhergruppierung neu.

Bei Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist wirkt dieser Antrag auf den 1. Januar 2023 zurück. Zwischenzeitliche Stufenaufstiege sind mithin unbeachtlich.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf die Forderung der Gewerkschaften hin auf dieses Antragserfordernis verständigt, um den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die persönliche und berufliche Lebensplanung zu beurteilen, ob die Stellung eines Höhergruppierungsantrags für sie günstiger ist oder nicht.

Sofern Sie innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen oder die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nicht vorliegen, verbleiben Sie in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Eine spätere Höhergruppierung ist, solange die Tätigkeit sich nicht eingruppierungsrelevant ändert, nicht möglich.

3. Bis zum 31. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile werden bei unveränderter Ausübung der anspruchsbegründenden Tätigkeit über den 31. Dezember 2022 hinaus fortgezahlt. Dies gilt in der Regel auch für die sonstigen an die bisherige Eingruppierung anknüpfenden Zulagen und Zuschläge. Ausgenommen hiervon ist die neu geregelte Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, die nunmehr daran geknüpft ist, dass die höherwertige Tätigkeit mindestens eine Woche (= fünf Arbeitstage in Folge) ausgeübt wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung und deren Folgen ausschließlich bei den Beschäftigten liegt. Eine Beratungspflicht durch den Arbeitgeber hierzu besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen